

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>49. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 14. Februar 2022</b></p>	<p><b>Nummer 7</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>22</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	55

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 22

#### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

**hier:**

**Verlängerung der Testpflicht in Kindergärten und Verlängerung der Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf Wochenmärkten**

1. Die Geltungsdauer von Ziffer 1. der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur täglichen Testpflicht in Kindergärten vom 31.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 31.01.2022, Seite 42 - 44) wird bis einschließlich 02.03.2022 verlängert.
2. Die Geltungsdauer von Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Auferlegung einer Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf Wochenmärkten vom 14.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 14.01.2022, Seite 25 - 27) wird bis einschließlich 02.03.2022 verlängert.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz -NVwVfG - in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

**Begründung:**

Die Verlängerung der ursprünglich bis zum 14.02.2022 angeordneten täglichen Testpflicht für in Kindergärten betreute Kinder ist erforderlich, um der aktuell hohen Anzahl an Infektionsfällen unter Kleinkindern im Stadtgebiet wirksam entgegenzutreten. Mit der verfügten Verpflichtung der täglichen Vorlage eines negativen Testnachweises vor Zutritt zum Kindergarten wird effektiv gewährleistet, dass potenzielle Infektionsketten so früh wie möglich erkannt und somit verhindert werden. Damit wird zugleich Sorge dafür getragen, dass der Kindergartenbetrieb möglichst aufrechterhalten

ten werden kann, da die Gefahr einer Ansteckung der Erzieherinnen und Erzieher mit dem Coronavirus durch die in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder verringert wird.

Die nochmalige Verlängerung der ursprünglich bis zum 02.02.2022 befristeten und zunächst bis zum 23.02.2022 verlängerten Regelung bezüglich der Maskenpflicht auf Wochenmärkten ist im Hinblick auf das gegenwärtig nach wie vor starke Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ebenfalls notwendig. Das Robert-Koch Institut schätzt die aktuelle Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als „*sehr hoch*“ ein und stellt fest, dass der Höhepunkt der derzeitigen Infektionswelle noch nicht erreicht ist (Wochenbericht des Robert-Koch Instituts vom 10.02.2022, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-02-10.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-10.pdf?blob=publicationFile)).

Vor diesem Hintergrund ist die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske auf Wochenmärkten, bei denen sich viele Menschen auf begrenztem Raum begegnen und auch zum Teil für eine nicht unerhebliche Zeit miteinander in Kontakt treten, weiterhin erforderlich, um das Risiko einer Infektion insbesondere mit der hochinfektiösen Omikron-Variante des Coronavirus zu minimieren.

Die Stadt Salzgitter beobachtet das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet fortlaufend und wird abhängig von der zukünftigen Entwicklung weitere geeignete Schutzmaßnahmen treffen beziehungsweise bestehende Anordnungen aufheben, sobald dies die Situation zulässt.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 14.02.2022

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister